



Herrn  
Rainer Dopp  
Vorsitzender der Länderkommission der  
Nationalen Stellen zur Verhütung von Folter  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

Bearbeitet von:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
232-NI/1/23

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
22.11 – 12340/6.1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover  
25.04.2024

**Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch der  
Polizeiinspektion Hannover am 05. Oktober 2023**

Sehr geehrter Herr Dopp,

mit Schreiben vom 27. Februar 2024 an Frau Ministerin Behrens haben Sie den oben angegebenen Bericht der Länderkommission mit der Bitte übersandt, zu den dort angeführten Punkten Stellung zu nehmen und über das weitere Vorgehen unterrichtet zu werden. Frau Ministerin Behrens bedankt sich für die Hinweise der Länderkommission zur Optimierung der Gewahrsamseinrichtungen und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zunächst bedanke ich mich auch hinsichtlich der Mitteilung der positiven Beobachtungen. Ihre darüber hinaus genannten Feststellungen und Empfehlungen sind unter Einbeziehung der zuständigen Polizeidirektion Hannover eingehend geprüft worden. Das Ergebnis können Sie der angefügten Stellungnahme entnehmen, die eine themenbezogene Bewertung der Vorschläge der Länderkommission enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Hannover, den 25.04.2024

**Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch der Polizeiinspektion Hannover am 05. Oktober 2023**

Es wird Vorweg darauf hingewiesen, dass das als altertümlich bezeichnete und bedrohlich wirkende Ambiente des Gebäudes der Historie des ca. 120 Jahre alten Gebäudes geschuldet ist und von hier nicht als Missstand bzw. generelle Untauglichkeit bewertet wird.

Zu den im oben genannten Bericht dargestellten Ausführungen gibt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wie erbeten folgende Stellungnahme ab:

**Zu I. Fixierung im Gewahrsam**

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

*Die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter fordert, dass – sofern auf Fixierungen im Polizeigewahrsam nicht vollständig verzichtet wird – die hierfür verfassungsrechtlich vorgesehenen Voraussetzungen zu schaffen sind. Hierzu seien fixierte Personen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden müsse (Eins-zu-eins-Betreuung), zu überwachen. Zugleich seien Fixierungsmaßnahmen von mehr als einer halben Stunde Dauer stets durch ein Gericht zu genehmigen.*

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport:

Hinsichtlich der verfassungsrechtlich vorgesehenen Voraussetzungen verweist die Länderkommission auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24.07.2018 (Az.: 2 BvR 309/15), mit dem die geforderten Mindestanforderungen für Fixierungen festgelegt worden seien.

In Niedersachsen werden keine Fixierungen im Sinne des genannten Urteils des BVerfGs durchgeführt. Bei Fixierungen im Sinne des BVerfG-Urteils handelt es sich um solche, die nahezu zu einer völligen Bewegungslosigkeit mit Hilfe einer 5-Punktfixierung (oder höher) führen. In Niedersachsen werden ausschließlich 4-Punkt-Fixierungen als maximale Fixierungsform angewendet, so dass die in dem Urteil des BVerfGs geforderten Voraussetzungen wie eine richterliche Entscheidung vor Durchführung einer 5-Punkt oder einer 7-Punkt-Fixierung oder einer therapeutischen bzw. pflegerischen Eins-zu-eins-Betreuung während 5-Punkt oder 7-Punkt-Fixierungen in Niedersachsen nicht erfüllt werden müssen.

Die 4-Punkt-Fixierung wird als Sicherungsmaßnahme als letztes Mittel zur Vermeidung von Selbst- und Fremdverletzungen auf der Grundlage des § 75 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) eingesetzt und wird nur so lange aufrechterhalten, wie ihr Zweck es erfordert.

## **Zu II. Größe der Gewahrsamsräume**

### **Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**

*Die Polizeiinspektion verfügt über verschiedene Gewahrsamsräume - eine Sammelzelle mit 39,11 qm, Räume für Langzeitgewahrsam mit 9,14 qm, sogenannte große Gewahrsamsräume mit 9,22 qm und kleine Gewahrsamsräume mit 4,57 qm. In den kleinen Gewahrsamsräumen beträgt der Abstand zwischen den gegenüberliegenden Wänden in der Tiefe 3,54 m und in der Breite 1,29 m, es handelt sich um sogenannte Schlauchzellen.*

*Im Polizeigewahrsam muss eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet sein. Nach Ansicht der Nationalen Stelle soll ein Einzelgewahrsamsraum über eine Grundfläche von mindestens 4,5 qm verfügen, wobei der Abstand zwischen den gegenüberliegenden Wänden mindestens 2 m betragen muss.*

*Die Nationale Stelle stellt hierzu fest, dass Gewahrsamsräume, die diese baulichen Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen, nicht verwendet werden dürfen.*

### **Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport:**

Die Grundfläche von 4,5 m<sup>2</sup> wird überwiegend eingehalten. Lediglich die Breite der kleinen Gewahrsamsräume entspricht nicht den Erwartungen der Nationalen Stelle. Dieses ist dem Raumzuschnitt des historischen Baus geschuldet. Einige Zellen im 1. und 2. Obergeschoss sind durch Zusammenlegung vergrößert worden.

Die Bauangelegenheiten des Landes werden insgesamt von dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen (SBN) wahrgenommen. Weitere derartige bauliche Änderungen konnten durch das dafür örtlich zuständige Bauamt des SBN aus Gründen des Denkmalschutzes bislang nicht berücksichtigt werden.

Die Polizei verfügt weder über entsprechende Fachkompetenz noch über die entsprechenden finanziellen Mittel, um derartige Maßnahmen selbst umsetzen zu können. Mit dem Thema Anforderungen an Gewahrsamszellen ist gegenwärtig die PD Lüneburg im Rahmen einer landesweiten Arbeitsgruppe beauftragt. Das Ergebnis der Expertise liegt noch nicht vor.

## **Zu III. Kameraüberwachung**

### **Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**

*In dem Bericht war darauf hingewiesen, dass in den kameraüberwachten Gewahrsamsräumen mittels Piktogramms eine Kameraüberwachung stattfindet. Es war jedoch nicht ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war - dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts, welches nur leuchtet, wenn die Kamera eingeschaltet ist, gewährleistet werden.*

*Die Nationale Stelle hält die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera für nicht ausreichend. Sie empfiehlt für die betroffene Person auch erkennbar zu machen, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.*

### **Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport:**

Lediglich im Zentralen Polizeigewahrsam wird eine Gewahrsamszelle mit einer Videokamera überwacht. Die darin untergebrachten Personen werden von vornherein darauf hingewiesen, dass die Überwachung permanent erfolgt. Die Kamera ist also immer eingeschaltet (24/7-Betrieb), worauf ausdrücklich hingewiesen wird. Eine weitere Kennzeichnung mittels roten Lichts wird daher als entbehrlich erachtet.

#### **Zu IV. Langzeitgewahrsam**

##### **Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**

*Die Nationale Stelle empfiehlt, dass den Personen im Langzeitgewahrsam differenziertere Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten seien. Zudem sei die Möglichkeit einzuräumen, dass sie sich mindestens eine Stunde im Freien bewegen können.*

##### **Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport:**

Personen im Langzeitgewahrsam wird täglich der Aufenthalt im Freien für eine Stunde gewährt. Die tatsächliche Nutzungsdauer kann hiervon nach unten abweichen; dies geschieht jedoch nur auf Veranlassung bzw. Wunsch der betroffenen Person (z. B. auf Grund der Witterungsverhältnisse wird eine kürzere Aufenthaltsdauer im Freien gewünscht).

Der Hinweis auf eine Ausweitung bzw. weitere Differenzierung der Beschäftigungsmöglichkeiten wird durch die PD Hannover zum Anlass genommen, die Umsetzung weiterer Beschäftigungsmöglichkeiten zu prüfen.

#### **Zu V. Toilette im Sammelgewahrsam**

##### **Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**

*In dem Sammelgewahrsamsraum befindet sich eine Toilette, die lediglich durch eine halbhohe Trennwand vom Rest des Raumes abgetrennt ist. Der Besuchsdelegation wurde vor Ort mitgeteilt, dass dieser Sammelgewahrsam nur als Art Wartezimmer in Einzelbesetzung genutzt würde.*

*Die Nationale Stelle empfiehlt daher, die Toilette im Sammelgewahrsam entweder außer Betrieb zu nehmen oder vollständig abzutrennen und gesondert zu entlüften.*

##### **Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport:**

Gem. Nr. 16.5 PolGewONI überwacht der polizeiärztliche Dienst die Gewahrsamszentren und Gewahrsamsräume in hygienischer Hinsicht und überzeugt sich einmal im Jahr von deren ordnungsgemäßen Zustand. Die letzte Begutachtung fand am 05.04.2023 statt. Die im Sammelgewahrsamsraum befindlich Toilette und deren halbhoher Sichtschutz wurden nicht moniert.

Die Toilette in diesem Raum wird grundsätzlich nicht benutzt, es stehen im Polizeigewahrsam ausreichend andere Sanitäreanlagen zur Verfügung. Die Anregung der Nationalen Stelle die Toilette außer Betrieb zu nehmen, anders zu belüften oder abzuschirmen wird aufgenommen und in die zukünftige Planung baulicher Maßnahmen einbezogen.

## **Zu VI. Zugang zum Gewahrsam**

### **Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**

*Der Zugang zu den Gewahrsamsräumen erfolgt über eine nach oben führende Treppe. Die aktuellen baulichen Gegebenheiten können zu gefährlichen Situationen für die in Gewahrsam genommenen Personen und die Bediensteten führen. Das Verbringen erregter Personen über eine Treppe birgt ein höheres Verletzungsrisiko.*

*Die Nationale Stelle hält es daher für dringend erforderlich, einen gesicherten Zugang zu dem Gewahrsam zu schaffen.*

### **Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport:**

In 2023 wurde die Sanierung des Polizeigewahrsams unter Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen bereits baufachlich beraten. Inbegriffen war hier auch der gesicherte Zugang in Form eines Personen-Seilaufzuges. Gegenwärtig wird ergänzend dazu eine separate Ertüchtigung des Polizeigewahrsams hinsichtlich einer Beleuchtungs- und Brandschutzsanierung des Altbaus durch das Niedersächs. Landesamt für Bau und Liegenschaften geprüft. Erst nach Abschluss dieser baufachlichen Beratung wird eine Terminierung der Baumaßnahmen insgesamt durch das zuständige Staatliche Baumanagement unter Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel erfolgen.